OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350581/4/BZ

Datum:
Linz, 23. Oktober 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des M.M., S., X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, betreffend Zuerkennung einer Leistung nach dem Oö. Mindestsicherungsgesetz, den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Stadt Steyr zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Steyr (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, wurde über den Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) auf Weitergewährung von Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs ab 24. Mai 2018 wie folgt abgesprochen [Hervorhebungen nicht übernommen]:

„I. Es wird Ihnen für sich und die in Ihrem Haushalt lebenden Personen ab 24.05.2018 Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalt und des Wohnbedarfs in Form von laufenden monatlichen Geldleistungen wie folgt zuerkannt:

1. Für die Verpflegung (gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 1 lit. a oder b)
2. als Taschengeld (gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C Abs. 5)
3. für die Miete (gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 1 Z. 2 lit. a oder b)
4. als Steigerungsbetrag (gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt B Abs. 2)

Diese Leistung ist befristet bis 23.11.2018.

II. Als eigene Mittel sind einzusetzen

a) M.M., gebx
-
b) Y.O., geb. am x
- Leistungen der Grundversorgung
c) M.M., geb. am x
- Leistungen der Grundversorgung)

Rechtsgrundlagen:

- §§ 4 ff, 11a, 13, 27 und 31 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG), LGBl.Nr. 74/2011 idgF
- Oö. Mindestsicherungsverordnung-Integration 2016 (Oö. BMSV-I 2016) LGBl.Nr. 47/2016 idgF

HINWEISE
Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und des Wohnbedarfs für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt nach § 31 Abs. 3 Oö. BMSG einen integrierenden Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar.

Mit diesem Bescheid wird nicht über nur einmal jährlich anfallende Leistungen gemäß Anlage zum Oö. BMSG Abschnitt C abgesprochen.“

Begründend führte die belangte Behörde im Wesentlichen aus, dass der Bf die Integrationserklärung abgegeben hätte, die einen integrierenden Bestandteil des Bescheides darstelle und er damit die Voraussetzungen für den Steigerungsbetrag erfülle. Da die Leistung des erwähnten Steigerungsbetrages gemäß Punkt I. des

Spruches an die Umsetzung der abgegebenen Integrationserklärung gebunden sei, wäre der Bescheid vorerst auf 6 Monate zu befristen gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vom Bf eingebrachte Beschwerde vom 7. August 2018, mit der die Abänderung des angefochtenen Bescheides dahingehend, dass die Kürzung der Mindestsicherung im Berechnungsblatt gestrichen und festgestellt werde, dass eine Kürzung der Mindestsicherung nicht erfolge, beantragt wird.

Begründend führt der Bf zur Zulässigkeit der Beschwerde aus, dass der bekämpfte Bescheid mit 11. Mai 2018 datiert sei. Auf dem Briefkopf des Bescheides stehe die alte Adresse des Bf, X, S. Laut beiliegendem Zustellnachweis wäre am 16. Mai 2018 ein Zustellversuch unternommen, der Bescheid hinterlegt und eine Hinterlegungsanzeige an der Adresse Y, S., zurückgelassen worden. Die neue Melde- und Wohnadresse des Bf wäre aber bereits seit 3. April 2018 Y. Dies gehe auch aus dem Mietvertrag hervor. Die Behörde wäre gemäß § 8 Abs. 2 ZustellG verpflichtet gewesen, mittels Einsicht in das Zentrale Melderegister die aktuelle Adresse des Bf ausfindig zu machen. Die Hinterlegung des Bescheides an der falschen Adresse bewirke daher, dass die Zustellung nicht rechtswirksam erfolgt sei. Der bekämpfte Bescheid wäre dem Bf in Kalenderwoche 31 allerdings bei der belangten Behörde persönlich ausgehändigt worden. Dadurch wäre der Zustellmangel gemäß § 7 ZustellG geheilt. Die Beschwerdefrist beginne daher ab Aushändigung des Bescheides zu laufen. Die Beschwerde sei daher rechtzeitig und zulässig.
Zur Rechtswidrigkeit des Bescheides wird im Wesentlichen ausgeführt, dass eine Kürzung der Mindestsicherung im Spruch des Bescheides festgelegt hätte werden müssen. Da die Kürzung im Berechnungsblatt, welches gemäß § 31 Abs. 3 Oö. BMSG ein Teil der Begründung des Bescheides sei, festgestellt worden sei, sei der Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet.

I.3. Mit Schreiben vom 23. August 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt einem Teil des Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Über Ersuchen legte die belangte Behörde mit Schreiben vom 12. Oktober 2018 ergänzend den restlichen Verwaltungsakt vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.
Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG abgesehen werden, da die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK, noch Art. 47

GRC entgegenstehen. Im Übrigen haben weder die belangte Behörde noch der Bf eine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass der Bf das Recht hat, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist am x geboren und syrischer Staatsbürger. Die Gattin des Bf, O.Y., ist am x geboren und syrische Staatsbürgerin. M.M., der Sohn des Bf, ist am x geboren und syrischer Staatsbürger.

Dem Bf, seiner Gattin O.Y. und seinem Sohn M.M. wurde jeweils mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 16. Mai 2017 gemäß § 8 Abs. 1 iVm § 34 Abs. 3 Asylgesetz der Status des subsidiär Schutzberechtigten befristet bis 16. Mai 2018 zuerkannt.
Die befristeten Aufenthaltsberechtigungen wurden mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 30. Mai 2018 jeweils bis 16. Mai 2020 verlängert.

Am 30. Juni 2017 gaben der Bf und seine Gattin Integrationserklärungen nach dem Oö. BMSV-I 2016 ab und erklärten sich mit der Einhaltung dieser Erklärungen als Voraussetzung für den Bezug des Integrationsbonus (Steigerungsbetrag) im Rahmen der bedarfsorientierten Mindestsicherung einverstanden.

Der Bf und seine Gattin nahmen am 6. November 2017 am Werte- und Orientierungskurs des Österreichischen Integrationsfonds teil.

Der Bf hat von März bis April 2016, von Mai bis Juni 2016, von Juni bis August 2016 sowie von September bis Dezember 2016 jeweils beim A. Kulturzentrum an Kursen „Miteinander Deutsch trainieren“ teilgenommen.

Der Bf hat in der Zeit vom 2. Oktober bis 29. November 2017 den Deutschkurs A1 – Teil 1 besucht. In der Zeit vom 4. Dezember 2017 bis 12. Februar 2018 besuchte der Bf den Deutschkurs A1 – Teil 2.

Vom 15. Jänner bis 30. März 2018 hat der Bf an der Bildungsveranstaltung „Los geht’s – Erfolg durch Spracherwerb, ÖIF-Startpaket – Alphabetisierung“ teilgenommen. Weiters wurde von der Caritas bestätigt, dass der Bf im Alphabetisierungskurs vom 16. April bis 5. Juli 2018 fix angemeldet ist.

Der Bf ist äußerst bemüht die deutsche Sprache zu erlernen.

Die Gattin des Bf hat den Deutschkurs für Anfänger aufgrund familiärer Probleme nicht regelmäßig besucht.

Der Bf und seine Gattin haben keine Prüfungen zum Nachweis von Deutschkenntnissen abgelegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 2017, GZ: SH-227/17, wurden dem Bf und seiner Familie aufgrund seines Antrags vom 22. Mai 2017 Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt. Diese Leistungen wurden auf sechs Monate bis 22. November 2017 befristet und umfassten monatliche Geldleistungen für die Verpflegung, als Taschengeld, für die Miete sowie den Steigerungsbetrag.

Mit Schreiben vom 3. November 2017 erging von der belangten Behörde eine Ermahnung sowie die Aufforderung innerhalb von 14 Tagen die bestandenen A1 Prüfungs-Zertifikate des Bf und seiner Gattin vorzulegen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Dezember 2017, GZ: SH-227/17, wurden dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 23. November 2017 weitergewährt. Die Leistungen wurden auf sechs Monate bis 23. Mai 2018 befristet. Da die erforderliche Prüfung über den Deutschkurs A1 von der Gattin des Bf nicht abgelegt wurde, wurde ihr der Steigerungsbetrag um 50 % gekürzt.

Mit Schreiben vom 25. April 2018 erging von der belangten Behörde eine Ermahnung und die Aufforderung innerhalb von 14 Tagen die bestandene A1 und A2 Prüfungs-Zertifikate des Bf und seiner Gattin vorzulegen.

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 11. Mai 2018, GZ: SH-227/17, wurden aufgrund des Antrags vom 24. Mai 2018 dem Bf und seiner Familie die Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung ab 24. Mai 2018 weitergewährt. Die Leistungen wurden auf sechs Monate bis 23. November 2018 befristet. Da die erforderliche Prüfung über die Deutschkurse A1 und A2 vom Bf und seiner Gattin nicht abgelegt wurden, wurde dem Bf der Steigerungsbetrag um 50 % und seiner Gattin um 100 % gekürzt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und wird auch nicht bestritten. Die Feststellung, dass der Bf äußerst bemüht ist, gründet unter anderem auch auf dem Aktenvermerk der belangten Behörde vom 12. Dezember 2017 über ein Telefonat mit Frau S.P., dem ua. zu entnehmen ist, dass der Bf keinen einzigen Kursfehltag hat und sehr zuverlässig ist. In einem weiteren Aktenvermerk über ein Telefonat mit Frau S.P. vom 24. April 2018 hat die belangte Behörde ua. festgehalten, dass der Bf sehr willig und zuvorkommend ist, aber keine Deutschkenntnisse hat. Weiters ist einem E-Mail von einer Mitarbeiter der Caritas an die belangte Behörde vom 3. Mai 2018 ua. zu entnehmen, dass der Bf in den Deutschkursen anwesend war, obwohl während des Kurses bemerkbar war, dass ihm der Lehrinhalt zu schwierig ist und er versucht

hat, das aus den Kursen mitzunehmen, was für sein Niveau gerade entsprechend war.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 3 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) erhalten abweichend von Abs. 1 subsidiär Schutzberechtigte zur Deckung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs eine Basisleistung sowie einen vorläufigen Steigerungsbetrag nach Maßgabe des § 13.

Gemäß § 11a Abs. 1 leg. cit. haben sich Hilfsbedürftige um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines im öffentlichen Interesse gelegenen geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Dies umfasst insbesondere die Umsetzung der gegenüber der Behörde abgegebenen Integrationserklärung. Nach Abs. 3 par. cit. ist, wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten, sonstige erforderliche Maßnahmen zur Integration nach § 7 Abs. 2 Z 3a nicht setzen oder nicht zielstrebig verfolgen, der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen.

Gemäß § 13 Abs. 3b leg. cit. erhalten Personen gemäß § 4 Abs. 3 aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung die sich aus der Anlage ergebenden Sach- oder Geldleistungen. Nach Abs. 3c par. cit. wird diesen Personen zusätzlich zur Leistung nach Abs. 3b par. cit. ein vorläufiger Steigerungsbetrag zuerkannt, wenn sie gegenüber der Behörde eine Integrationserklärung abgeben.

Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. BMSV-I 2016 sind für die Erfüllung der Integrationserklärung u.a. der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse und die erfolgreiche Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A2 nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen oder entsprechende Kenntnisse notwendig.
Nach Abs. 2 par. cit. ist die Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A1 oder der Nachweis entsprechender Kenntnisse innerhalb der ersten sechs Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides jedenfalls verpflichtend.
Nach Abs. 3 par. cit. ist die Teilnahme an einem Deutschkurs des Sprachniveaus A2 insbesondere unter Bedachtnahme auf 1. den Alphabetisierungsgrad, 2. den Erfolg beim Erwerb des Sprachniveaus A1 sowie 3. die Erfordernisse, die sich aus dem Einsatz der Arbeitskraft gemäß § 11 Oö. BMSG ergeben, innerhalb weiterer sechs Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides jedenfalls verpflichtend.

§ 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 sieht vor, dass bei Nichterfüllung der in der Integrationserklärung vorgesehenen Maßnahmen der Steigerungsbetrag nach

§ 13 Abs. 3c Oö. BMSG im folgenden Ausmaß in zwei Stufen gekürzt auszuzahlen ist:
1. Werte- und Orientierungskurs gemäß § 2, Stufe 1: 50 %, Stufe 2: 100 %
2. Deutschkurs Sprachniveau A1 gemäß § 3, Stufe 1: 50 %, Stufe 2: 100 %
3. Deutschkurs Sprachniveau A2 gemäß § 3, Stufe 1: 25 %, Stufe 2: 50 %
4. Bemühungspflicht gemäß § 4, Stufe 1: 50 %, Stufe 2: 100 %

Nach § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 erfolgt die Kürzung der Stufe 1 unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Die Kürzung der Stufe 2 erfolgt unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist ist die hilfsbedürftige Person nachweislich zu ermahnen und über die Rechtsfolgen zu informieren.

III.2. Zur Zulässigkeit der Beschwerde:

Der angefochtene Bescheid vom 11. Mai 2018 wurde an die Adresse „X, S." adressiert. In der Zustellverfügung wurde die Adresse „Y, S." angegeben. Nach einem Zustellversuch wurde der Bescheid hinterlegt und die Verständigung über die Hinterlegung in der Abgabeeinrichtung der Adresse Y in S. eingelegt. Der Bf ist einem Ausdruck aus dem Zentralen Melderegister vom 27. August 2018 zufolge seit 3. April 2018 in der Y, S., gemeldet. Die Zustellung mittels Hinterlegung an die Adresse Y, S., ist somit nicht rechtswirksam erfolgt.

Nach den Angaben des Bf ist ihm der angefochtene Bescheid in der Kalenderwoche 31 (30. Juli bis 3. August 2018) von der belangten Behörde persönlich ausgehändigt worden. Mangels Dokumentation im Verfahrensakt ist von der Richtigkeit dieser Angaben auszugehen. Die gegenständliche Beschwerde vom 7. August 2018, bei der belangten Behörde am 9. August 2018 eingelangt, ist somit rechtzeitig eingebracht.

III.3. Verfahrensgegenständlich haben der Bf und seine Gattin am 30. Juni 2017 Integrationserklärungen abgegeben und sich damit verpflichtet, die deutsche Sprache nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. BMSV-I 2016 zu erlernen.

III.3.1. Zum Bf:
Der Bf hat sowohl die Deutschkurse A1 - Teil 1 und A1 - Teil 2 als auch A2 regelmäßig besucht. Während dieser Kurse wurde ersichtlich, dass dem Bf die

Alphabetisierung in der deutschen Schrift fehlt. Aufgrund dessen hat der Bf keine Prüfung zum Nachweis von Deutschkenntnissen abgelegt.

Dem Bf wurde der Steigerungsbetrag erstmals mit dem angefochtenen Bescheid der belangten Behörde vom 11. Mai 2018 um 50 % gekürzt.

Aus dem vorgelegten Akt bzw. den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf äußerst bemüht ist die deutsche Sprache zu erlernen.
Erst nach Teilnahme an den Deutschkursen A1 und A2 wurde dem Bf der Besuch eines Alphabetisierungskurses nahegelegt. Nach der Aktenlage besucht der Bf bereits den zweiten Alphabetisierungskurs, woraus wiederum das Bemühen des Bf ersichtlich ist.

Als Beitrag der hilfebedürftigen Person im Sinne der Bemühungspflicht gelten nach § 7 Abs. 2 Z 3a insbesondere die erforderlichen Maßnahmen zur Integration nach Maßgabe des § 11a. Den Materialien (Blg 171/2016, 28. GP, 7) zu dieser Bestimmung ist ua. Folgendes zu entnehmen: „Festzuhalten ist, dass die erforderliche Integration wie alle anderen Aspekte der Bemühungspflicht auch unter den Prämissen der Angemessenheit, Möglichkeit und Zumutbarkeit steht."

Weiters greift nach den Materialien (Blg 171/2016, 28. GP, 8) bei Nichterfüllung der Integrationserklärung ein – je nach konkreter Lage auch abgestuftes – Sanktionensystem [Hervorhebungen nicht im Original].

Im Hinblick auf das ernsthafte Bemühen und das Alter des Bf ist nach Ansicht der erkennenden Richterin im gegenständlichen Fall aufgrund der konkreten Umstände dieses Einzelfalles dem Bf ohne Kürzung des Steigerungsbetrages die Möglichkeit einzuräumen im Anschluss an den Alphabetisierungskurs erneut den Deutschkurs A1 zu besuchen und eine Prüfung abzulegen.

III.3.2. Zur Gattin des Bf:
Die Gattin des Bf hat den Deutschkurs A1 nicht regelmäßig besucht und in der Folge auch keine Prüfungen zum Nachweis von Deutschkenntnissen abgelegt. Sie hat daher die Integrationserklärung nicht erfüllt.

§ 11a Abs. 3 Oö. BMSG sieht vor, dass der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG stufenweise zu kürzen oder ganz einzustellen ist, wenn Hilfsbedürftige trotz nachweislicher vorheriger Ermahnung durch die Behörde die Integrationserklärung nicht einhalten.

Die stufenweise Kürzung ist in § 5 Oö. BMSV-I 2016 geregelt. § 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 sieht diesbezüglich vor, dass bei Nichterfüllung der in der Integrationserklärung vorgesehenen Maßnahmen der Steigerungsbetrag nach § 13 Abs. 3c Oö. BMSG in zwei Stufen gekürzt auszuzahlen ist. Im Hinblick auf den

fehlenden Nachweis von Deutschkenntnissen im Sinne des § 3 Oö. BMSV-I 2016 ist die Kürzung derart ausgestaltet, dass bei einem fehlenden Deutschkurs Sprachniveau A1 die Kürzung der Stufe 1 um 50 % und der Stufe 2 um 100 %, bei einem fehlenden Deutschkurs Sprachniveau A2 die Kürzung der Stufe 1 um 25 % und der Stufe 2 um 50 % erfolgt.
Nach § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 erfolgt die Kürzung der Stufe 1 unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Die Kürzung der Stufe 2 erfolgt unmittelbar durch entsprechend verminderte Auszahlung der Leistung, wenn die nach dieser Verordnung erforderlichen Nachweise nicht innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten nach Zustellung des Leistungsbescheides der Behörde vorliegen. Zwei Wochen vor Ablauf der jeweiligen Frist ist die hilfsbedürftige Person nachweislich zu ermahnen und über die Rechtsfolgen zu informieren.

Nach dem Wortlaut der Verordnung ist Anknüpfungspunkt für den Zeitpunkt, an dem die Kürzungen der Stufe 1 und Stufe 2 vorgenommen werden dürfen, die Zustellung des Leistungsbescheides. Damit ist jener Bescheid gemeint, mit dem erstmals nach Abgabe der Integrationserklärung bedarfsorientierte Mindestsicherung samt Steigerungsbetrag zuerkannt wird. Ab der Zustellung dieses Bescheides hat der Verpflichtete sechs Monate Zeit, die in der Integrationserklärung vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen, ansonsten die Kürzung der Stufe 1 vorzunehmen ist. Nach weiteren sechs Monaten erfolgt die Kürzung der Stufe 2. Dies deckt sich auch mit § 3 Abs. 3 und 4 Oö. BMSV-I 2016, wonach die Teilnahme an einem Deutschkurs A1 innerhalb der ersten sechs Monate bzw. die Teilnahme an einem Deutschkurs A2 innerhalb weiterer sechs Monate ab Zustellung des Leistungsbescheides verpflichtend ist.

Im gegenständlichen Fall stellte der Bf am 22. Mai 2017 den Antrag auf Zuerkennung der bedarfsorientierten Mindestsicherung für sich und seine Familie. Am 30. Juni 2017 gaben er und seine Gattin Integrationserklärungen ab. Die Zuerkennung von Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung erfolgte seitens der belangten Behörde erstmalig mit Bescheid vom 30. Juni 2017. Dieser Bescheid wurde vom Bf am 30. Juni 2017 persönlich übernommen. Zwar wurde mit diesem Bescheid die bedarfsorientierte Mindestsicherung rückwirkend ab 22. Mai 2017 gewährt, nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 ist Anknüpfungspunkt für eine etwaige Kürzung des Steigerungsbetrags jedoch zweifelsfrei das Zustellungsdatum des Leistungsbescheides und nicht jener Tag, ab dem Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung zuerkannt wurden.

Vor diesem Hintergrund hätte die Kürzung der Stufe 1 (50 %) frühestens am 31. Dezember 2017 vorgenommen werden dürfen. Da gegen den Bescheid vom

13. Dezember 2017 kein Rechtsmittel erhoben wurde, ist dieser jedoch in Rechtskraft erwachsen.
Unabhängig davon darf die Kürzung der Stufe 2 (100 %) aufgrund des fehlenden Nachweises des Deutschkurses A1 frühestens am 1. Juli 2018 vorgenommen werden. Davon abweichend erfolgte die Kürzung des Steigerungsbetrags durch die belangte Behörde jedoch schon am 22. Mai 2018 (Stufe 2).

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass sich die Kürzungszeitpunkte nach dem Zustellungsdatum des Leistungsbescheides, mit dem erstmalig Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung samt Steigerungsbetrag zuerkannt wurden, richten und nicht nach dem Datum des Anspruchsbeginns.

III.4. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hierbei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welchem das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Wie ausgeführt, darf die Kürzung des Steigerungsbetrags bei Nichterfüllung der Integrationserklärung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 Oö. BMSV-I 2016 erst sechs bzw. zwölf Monate nach Zustellung des Leistungsbescheides erfolgen. Vor diesem Hintergrund hätte die belangte Behörde den Zustellungszeitpunkt ermitteln und daran anknüpfend die Kürzung vornehmen müssen. Nicht rechtmäßig ist eine Kürzung sechs bzw. zwölf Monate nach dem Tag des Anspruchsbeginns, da § 5 Abs. 4 Oö. BMSV-I 2016 ausdrücklich an den Tag der Zustellung des Leistungsbescheides anknüpft.

Die belangte Behörde hat daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichtes die Höhe der monatlichen Leistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung neu zu berechnen und die Kürzung nach den in der Verordnung vorgegebenen Fristen vorzunehmen.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben. Vielmehr besteht für den Bf auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren daher eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

III.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insofern Folge zu geben, als der Bescheid der belangten Behörde aufgehoben und das Verfahren zur neuerlichen

Entscheidung an dieselbe zurückverwiesen wird. Die belangte Behörde ist im Rahmen ihrer Entscheidung an die Rechtsauffassung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gebunden und hat die tatsächliche Höhe der zuzuerkennenden Leistungen neu festzusetzen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, da die Rechtslage nach den maßgeblichen Bestimmungen klar und eindeutig ist. Es liegen auch keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner